

Satzung

I. Name und Sitz

§ 1

- (1) Der aus dem Deutschen Gabelsberger Stenographen-Bund von 1868 hervorgegangene Verein trägt den Namen

Deutscher Stenografenbund E. V. (DStB)
Bundesverband für Informationsverarbeitung, Textverarbeitung und Stenografie

- (2) Sitz ist Bad Nauheim.

II. Zweck

§ 2

- (1) Der Deutsche Stenografenbund ist die Fachorganisation für Informationsverarbeitung, Textverarbeitung, Stenografie und verwandte Bereiche. Er arbeitet ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind unzulässig.

- (2) Der Deutsche Stenografenbund betreibt Jugend- und Erwachsenenbildung. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Aktivitäten zur Verbreitung der Informationsverarbeitung, der Bürokommunikation, der Textverarbeitung, des 10-Finger-Tastenschreibens und der Stenografie, insbesondere der Amtlichen Deutschen Einheitskurzschrift, als allgemeine Bildungsgüter und rationelle Arbeitsformen zur Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung, ergänzt durch die Vermittlung von Kenntnissen wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge.
- b) Förderung der eigenen Jugendorganisation im Rahmen ihrer Jugendordnung.
- c) Pflege der deutschen Sprache.
- d) Durchführung und Förderung deutscher und internationaler Wettschreiben.
- e) Wissenschaftliche Arbeit in den vertretenen Bereichen.
- f) Aus- und Fortbildung von Lehrkräften und Unterrichtsleitern in den vertretenen Bereichen.
- g) Mitwirkung bei der Gestaltung von Prüfungsordnungen.
- h) Entwicklung von Lehrplänen und Stellungnahmen zu Lehrplänen.
- i) Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen.
- j) Internationale Zusammenarbeit.

- (3) Die Tätigkeit des Deutschen Stenografenbundes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Deutschen Stenografenbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Deutschen Stenografenbundes.

- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Deutschen Stenografenbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Deren Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder sind die Verbände des Deutschen Stenografenbundes mit ihren Vereinen sowie Fachorganisationen.

§ 4

Ein Verband oder eine Fachorganisation kann auf Antrag in den Deutschen Stenografenbund aufgenommen werden.

§ 5

- (1) Der Deutsche Stenografenbund besteht aus Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Wer sich um die Ziele des Deutschen Stenografenbundes besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein aus seinem Amt ausgeschiedener Präsident kann in gleicher Weise zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (3) Natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen des Deutschen Stenografenbundes unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 30. September bei der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.

§ 7

- (1) Ein Mitglied, das gegen Bestimmungen der Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe des Deutschen Stenografenbundes verstößt oder dem Ansehen der Organisation schadet, kann ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (2) Natürliche und juristische Personen, die gegen Bestimmungen der Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe des Deutschen Stenografenbundes verstoßen oder dem Ansehen der Organisation schaden, können von Versammlungen und Veranstaltungen des Deutschen Stenografenbundes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist zu begründen.
- (3) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung Einspruch eingelegt werden.

§ 8

- (1) Die Mitglieder haben durch die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegte Rechte und Pflichten.
- (2) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Deutschen Stenografenbund. Ihre Verpflichtungen und Rechte aus der Zeit vor dem Ausscheiden oder dem Ausschluss bleiben aber bestehen.

§ 9

- (1) Die Mitglieder gemäß § 3 und § 5 (3) zahlen jährlich einen Beitrag an den Deutschen Stenografenbund.
- (2) Der Beitragsberechnung wird die Gesamtzahl der Mitglieder und Lehrgangsteilnehmer der den Verbänden angehörenden Vereine und der Fachorganisationen nach dem Stand vom 15. Oktober des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Verbände und Fachorganisationen teilen diese Zahl der Geschäftsstelle bis zum 15. November jedes Jahr mit. Sie bleibt für ein weiteres Jahr maßgeblich, wenn der Meldetermin nicht eingehalten wird.
- (3) Der Beitrag ist in Vierteljahresraten spätestens jeweils bis 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November zu zahlen.
- (4) Die Mitglieder im Sinne des § 5 (3) (fördernde Mitglieder) setzen ihren Beitrag selbst fest.

§ 10

Die Satzungen der Mitglieder dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

IV. Kuratorium

§ 11

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand beruft ein Kuratorium und bestimmt dessen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist die öffentlichkeitswirksame Unterstützung der Aufgaben des Deutschen Stenografenbundes.

V. Organe

§ 12

Organe des Deutschen Stenografenbundes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Der Geschäftsführende Vorstand

a) Mitgliederversammlung

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres stattfinden.

§ 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten durchzuführen, wenn die Vereinsinteressen es erforderlich machen und wenn sie von Mitgliedern des Deutschen Stenografenbundes, die zusammen ein Drittel der Gesamtstimmen haben, beantragt oder vom Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

§ 15

Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der Präsident mindestens drei Monate vorher, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens einen Monat vorher ein. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 16

- (1) Anträge von Mitgliedern, von Organen des Deutschen Stenografenbundes und von dessen Jugendorganisation an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen jeweils spätestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen.
- (2) Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie müssen vier Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen.

§ 17

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind für Mitglieder und Verbandsangehörige öffentlich. Gäste können mit Zustimmung der Versammlung zugelassen werden. Die Versammlung kann über das Rederecht nicht stimmberechtigter Personen entscheiden.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, einem der Vizepräsidenten oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (3) Einzelheiten über den Ablauf der Mitgliederversammlung kann eine Versammlungsordnung regeln.

§ 18

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Mitglieder im Sinne des § 3, die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitglieder nach § 3 haben für je 100 Mitglieder und Lehrgangsteilnehmer, für die an den Deutschen Stenografenbund Beiträge gezahlt wurden, eine Stimme, und für den Rest, wenn dieser aus mindestens 50 Mitgliedern und Lehrgangsteilnehmern besteht, eine zusätzliche Stimme. Liegt die Zahl der Mitglieder und Lehrgangsteilnehmer, für die Beiträge gezahlt wurden, unter 100, so steht ihnen eine Stimme zu.
- (3) Die Verteilung der Stimmen innerhalb der Verbände und Fachorganisationen ist von diesen selbst zu regeln.

§ 19

- (1) Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen.
- (2) Alle Wahlen sind offen. Geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn ein Stimmberechtigter dies beantragt.
- (3) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, muss geheim abgestimmt werden.

§ 20

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21

Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Vorstandes und der Ausschüsse
- b) Entgegennahme von Kassenprüfungsberichten
- c) Aussprache über die Berichte
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Bestätigung der Entlastung der Bundesjugendleitung
- f) In jedem zweiten Jahr die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, des Systemausschusses sowie von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
- g) Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
- h) Bestätigung der Wahl der Bundesjugendleitung
- i) Festsetzung des Jahresbeitrages und Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Deutschen Stenografenbundes
- j) Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Haushalts der Jugendorganisation
- k) Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung
- l) Bestätigung der Jugendordnung
- m) Entscheidung über sonstige Anträge
- n) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse
- o) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

b) Gesamtvorstand**§ 22**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Beisitzern, dem Ehrenpräsidenten und den Wettschreibleitern.
- (2) Dem Präsidenten obliegen die Einladung und die Leitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes. Die Leitung einer Sitzung kann auf ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes übertragen werden.
- (3) Jedes Mitglied im Sinne des § 3 entsendet einen Beisitzer. Der Verband mit den meisten Vereinsmitgliedern und Lehrgangsteilnehmern im Sinne des § 9 (2) kann zwei weitere Beisitzer entsenden, die beiden folgenden Mitglieder jeweils einen weiteren Beisitzer. Als Beisitzer kann nicht ernannt werden, wer nach § 7 (2) von Versammlungen und Veranstaltungen des Deutschen Stenografenbundes ausgeschlossen worden ist.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (5) Die den Beisitzern entstandenen Auslagen werden nicht vom Deutschen Stenografenbund ersetzt.

§ 23

- (1) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes lädt der Präsident mindestens drei Wochen vorher ein. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind einzuladen, wenn wesentliche Belange ihres Bereichs berührt sind und haben in diesen Angelegenheiten Stimmrecht.

§ 24

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Gesamtvorstandssitzung ist beschlussfähig.
- (2) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen.
- (3) Über jede Gesamtvorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§ 25

Zur Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gehören:

- a) Vorbereitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
- b) Beratung der Anträge an die Mitgliederversammlung
- c) Herausgabe der „Deutschen Stenografen-Zeitung“
- d) Bestellung und Abberufung eines Schriftleiters der „Deutschen Stenografen-Zeitung“
- e) Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern
- f) Vorläufige Besetzung freier Ämter im Geschäftsführenden Vorstand
- g) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers
- h) Wahl der Wettschreibleiter
- i) Verabschiedung von Wettschreibordnungen und Prüfungsordnungen
- j) Erlass einer Geschäftsordnung
- k) Erlass einer Versammlungsordnung
- l) Entscheidungen über Ausschlüsse
- m) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten

c) Geschäftsführender Vorstand**§ 26**

- (1) Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören der Präsident, zwei Vizepräsidenten, der Schriftführer, der Schatzmeister, der Bundesjugendleiter oder ein Vertreter der Bundesjugendleitung.
- (2) Dem Präsidenten obliegen die Einladung und die Leitung der Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes gehören. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 27

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Interessen der Jugendorganisation nimmt der Bundesjugendleiter oder ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung wahr.
- (3) Rechtsgeschäfte, die den Deutschen Stenografenbund verpflichten, müssen vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes abgeschlossen werden.

VI. Ausschüsse; Sachverständige**§ 28**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung können zur Beratung eines Organs oder zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Ein Systemausschuss ist zu bilden. Der Wettschreibausschuss besteht aus den Wettschreibleitern.
- (2) Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrem Kreis ihren Vorsitzenden.
- (3) Der Ausschussvorsitzende oder ein Beauftragter des Ausschusses ist bei Beratungen oder Entscheidungen eines Organs, die den Auftrag des Ausschusses betreffen, zu hören.
- (4) Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme. Ein Vertreter der Jugendorganisation kann mit beratender Stimme ohne Kostenerstattung an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 29

Zu den Sitzungen der Organe können Sachverständige zugezogen werden.

VII. Geschäftsstelle – Rechnungswesen**§ 30**

Der Deutsche Stenografenbund unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Präsidenten oder nach seinen Weisungen von einem Geschäftsführer geleitet wird.

§ 31

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Kassenführung und Rechnungslegung können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

VIII. Informationspflicht**§ 32**

- (1) Der Deutsche Stenografenbund informiert die Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Aktivitäten, die Aufgaben, die Ziele und Entscheidungen in der „Deutschen Stenografen-Zeitung“, im Internet oder durch Rundschreiben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Deutschen Stenografenbund über ihre Aktivitäten und Entscheidungen zu informieren.

IX. Jugendorganisation

§ 33

Die Zusammensetzung der Leitung der Jugendorganisation und deren Aufgaben sind durch die Jugendordnung geregelt.

X. Satzungsänderung

§ 34

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Deutschen Stenografenbundes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (3) Soweit Änderungen den Zweck des Deutschen Stenografenbundes oder der Verwendung seines Vermögens betreffen, sind sie vor Antragstellung auf Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

XI. Auflösung

§ 35

- (1) Die Auflösung des Deutschen Stenografenbundes kann in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Auflösung in der Einladung angekündigt war.
- (2) Nach Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Stenografenbundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, **fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.**
- (3) Beschlüsse über die künftige gemeinnützige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes vollzogen werden.

Heiligenstadt, 10. April 2016

Reiner Karbowski
Vizepräsident